

Kulturpflege

1. Eine Karte mit der Darstellung der pflegebedürftigen Fläche dient der Nachvollziehbarkeit des Pflegevorhabens. Die Karte ist wesentlicher Bestandteil des Zuwendungsbescheides.
2. **Zuwendungszweck:** eine Kulturpflege ist dann durchzuführen, wenn diese zur Sicherung der Verjüngung notwendig ist, insbesondere wenn die Gefahr besteht, dass das Überleben von erheblichen Anteilen der Zielbaumarten sowie erwünschter Misch- und Begleitbaumarten durch schädigende Konkurrenzvegetation gefährdet ist bzw. sein kann.
 - Eine Kulturpflege beinhaltet die Beseitigung von stark verdämmender Vegetation, insbesondere Sandrohr, Brombeere, Adlerfarn und Begleitwuchs, wie Spätblühende Traubenkirsche und Faulbaum, wenn diese die Zielbaumarten erheblich beeinträchtigen.
 - Nicht schädigende beigemischte Baumarten sollen belassen werden.
 - Der reine Formschnitt ist nicht förderfähig.
 - Nur die tatsächlich gepflegten Flächenanteile sind nach Fertigstellung zur Abrechnung zu bringen.

Die Ausführung darf dem Zweck der zu Grunde liegenden Verjüngung nicht zuwider laufen.

Der Zuwendungszweck der Pflegemaßnahme ist mit der Ergebnisfeststellung im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung erfüllt.

3. Eine Kulturpflege im Zusammenhang mit der Beseitigung der Spätblühenden Traubenkirsche (STK) ist so auszuführen, dass die STK entweder abgeschnitten oder ausgerissen wird. Eine chemische Behandlung mit einem zugelassenen Mittel ist ggf. zu empfehlen. Die STK soll so behandelt werden, dass diese keinen beeinträchtigenden Einfluss mehr auf die Zielbaumart ausübt.
4. Bei der Notwendigkeit des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln (PSM) dürfen nur PSM eingesetzt werden, die vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zugelassen und im Internet unter (www.bvl.bund.de) → Pflanzenschutzmittelverzeichnis zu finden sind. Die mit der Zulassung festgelegten Anwendungsbestimmungen und Aufwandmengen sind einzuhalten.

Die Anwendung von PSM im Wald bedarf gemäß § 9 Pflanzenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung der Sachkunde (Neuregelung zur Pflanzenschutzsachkunde, Pflanzenschutzsachkunde-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung). Danach darf nur PSM anwenden, wer über einen entsprechenden Sachkundenachweis verfügt. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der Leiter eines forstwirtschaftlichen Betriebes verpflichtet ist, über die Anwendung von PSM Aufzeichnungen (Name des PSM, Zeitpunkt der Anwendung, behandelte Fläche, Kulturpflanze und Anwender) zu führen (§ 11 PflSchG Aufzeichnungs- und Informationspflicht).

5. **Die Durchführung eines geförderten Kulturpflegevorhabens ist spätestens 14 Tage nach dessen Abschluss der Bewilligungsbehörde (BWB) schriftlich formlos mit Bezug zum o. g. Geschäftszeichen anzuzeigen und zeitnah abzurechnen.**
Ist durch eine verspätete bzw. ausgebliebene Mitteilung die Realisierung der Pflege nicht mehr prüfbar, wird die zur Auszahlung beantragte Zuwendung nicht mehr erstattet.